

# RS Vwgh 2007/5/24 2006/15/0366

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §111 Abs1;

BAO §111 Abs2;

## Rechtssatz

Gemäß § 111 Abs 1 und 2 BAO sind die Abgabenbehörden berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer - vorher angedrohten - Zwangsstrafe zu erzwingen. Zur Erzwingung einer Anordnung auf Einreichung von Abgabenerklärungen dürfen Zwangsstrafen iSd § 111 BAO angedroht und festgesetzt werden (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 28. Oktober 1998, 98/14/0091).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150366.X01

## Im RIS seit

21.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)